

Rechtliche Anforderungen an

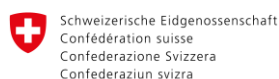
# WEBSEITEN IN DEUTSCHLAND



OFFICIAL PROGRAM



IN ZUSAMMENARBEIT MIT



Schweizerisches Generalkonsulat  
**Swiss Business Hub Germany**

## **RECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN WEBSEITEN IN DEUTSCHLAND**

**Datum: 2018**

**Sprache: Deutsch**

**Anzahl Seiten: 14**

### **Informationen zusammengestellt von:**

BARTSCH Rechtsanwälte  
Rechtsanwalt Dr. Carsten Ulbricht  
Staffenbergstraße 24  
D-70184 Stuttgart

Telefon: +49 (0)711 23 84 953

Mobil: +49 (0)170 8061863

E-Mail: [cu@bartsch-rechtsanwaelte.de](mailto:cu@bartsch-rechtsanwaelte.de)

Blog: [www.rechtzweinull.de](http://www.rechtzweinull.de)

Internet: [www.bartsch-rechtsanwaelte.de](http://www.bartsch-rechtsanwaelte.de)

### **DISCLAIMER**

Die Angaben in diesem White Paper wurden nach bestem Wissen erstellt, gleichwohl werden alle Angaben und Informationen in diesem White Paper unter Ausschluss jeder Gewährleistung und Haftung bezüglich deren Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität publiziert. Der Leser dieses White Papers soll die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Informationen überprüfen bevor eine geschäftsrelevante Entscheidung getroffen wird.

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>IMPRESSUM</b>	<b>4</b>
1.1.	Begriff der Telemedien	4
1.2.	Leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar	4
1.3.	Impressumpflichtangaben	5
<b>2.</b>	<b>DISCLAIMER</b>	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b>DATENSCHUTZERKLÄRUNG</b>	<b>9</b>
3.1.1.	Erhebung und Verarbeitung von Protokolldaten	9
3.1.2.	Verwendung personenbezogener Daten	9
3.1.3.	Newsletter	9
3.1.4.	Verwendung von Cookies	9
3.1.5.	Analyse-Tools	9
3.1.6.	Social Plug-Ins	10
3.1.7.	Auskunft und Betroffenenrechte	10
<b>4.</b>	<b>INHALTE AUF DER HOMEPAGE</b>	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>CHECKLISTE IMPRESSUM</b>	<b>12</b>

# 1. Impressum

§ 5 des Telemediengesetzes (TMG) statuiert für alle Diensteanbieter, die geschäftsmäßig, in der Regel gegen Entgelt, Telemedien anbieten, die Pflicht, die nachfolgenden Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Den Namen und die Anschrift, unter der der Diensteanbieter niedergelassen ist, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und den Vertretungsberechtigten;
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Diensteanbieter ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post;
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, die Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde;
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister in der der Diensteanbieter eingetragen ist und die entsprechende Registernummer;
5. soweit es sich um einen zulassungsbedürftigen Beruf handelt, die Kammer, welcher der Diensteanbieter angehört, die gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat in dem diese Berufsbezeichnung dem Diensteanbieter verliehen worden ist, sowie die Bezeichnung und Zugänglichmachung der berufsrechtlichen Regelungen;
6. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139 c der Abgabenordnung (AO).

Darüber hinaus ist nach § 55 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) die Angabe einer für den Inhalt verantwortlichen Person erforderlich.

Hierzu im Einzelnen:

## 1.1. BEGRIFF DER TELEMEDIIEN

Unter Telemedien fallen alle Informations- und Kommunikationsdienste. Neben Webseiten fallen also auch E-Mail, Newsletter und RSS-Newsfeeds unter den Begriff der Telemedien. Auch Teile von Webseiten können ein eigenes Telemedium darstellen. Insbesondere bilden alle Unternehmenspräsentationen auf Plattformen und Sozialen Netzwerken (insbesondere Facebook und Twitter) ein eigenständiges Telemedium.

Das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit ist stets dann erfüllt, wenn der Anbieter seine Webseite als Einstiegsmedium begreift, um über dieses Medium seinen Kunden entgeltliche Leistungen anzubieten. Die Webseite eines gewerblich tätigen Unternehmens bedarf daher stets eines Impressums.

## 1.2. LEICHT ERKENNBAR, UNMITTELBAR ERREICHBAR UND STÄNDIG VERFÜGBAR

Die unten aufgelisteten Pflichtangaben müssen nun seitens des Unternehmens leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten werden.

Das heißt die Pflichtangaben müssen einfach und effektiv optisch wahrnehmbar sein. Dies ist der Fall, wenn die Angaben unabhängig von der gewählten Schriftgröße, Schriftart und Schriftfarbe und unabhängig von den individuellen Browsereinstellungen stets gut lesbar gehalten werden.

Die Informationen müssen an gut wahrnehmbarer Stelle stehen und ohne langes Suchen auffindbar sein.

Das Scrollen an das Seitenende ist aber unschädlich.

Der Link zu den Impressumspflichtangaben muss so bezeichnet werden, dass jedem Besucher klar ist, dass sich hierunter die Impressumspflichtangaben verbergen. Es sind also eindeutige Bezeichnungen wie „Impressum“ oder „Kontakt“ zu wählen.

Die Informationen müssen in allen auf der Webseite zur Verfügung gestellten Sprachen vorhanden sein.

Zur unmittelbaren Erreichbarkeit ist es erforderlich, dass der Besucher der Webseite die Anbieterkennzeichnung ohne wesentliche Zwischenschritte erreichen kann. Unstreitig ist das Erfordernis der unmittelbaren Erreichbarkeit erfüllt, wenn die Informationen auf jeder einzelnen Webseite des Angebotes vollständig vorhanden sind. Erforderlich ist dies jedoch nicht. Es ist ausreichend, wenn auf jeder Seite und Unterseite ein Link platziert ist, der ohne wesentliche Zwischenschritte zu den Pflichtangaben führt. Hierzu dürfen nicht mehr als zwei Links von jeder Seite oder Unterseite aus erforderlich sein („Zwei-Klick-Regel“).

Die ständige Verfügbarkeit setzt zudem voraus, dass die Impressumspflichtangaben jederzeit aufgerufen werden können. Dies setzt voraus, dass die Informationen über einen dauerhaft funktionstüchtigen Link erreichbar gemacht werden.

### 1.3. IMPRESSUMSPFLICHTANGABEN

So verfügbar gehalten werden müssen nun die folgenden Pflichtangaben:

- a) Der Name und die Anschrift, unter der das Unternehmen niedergelassen ist; bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften zusätzlich die Firma inkl. der vollständigen Rechtsform, der Sitz des Unternehmens und ein Vertretungsberechtigter.

Es ist bei der Anschrift eine vollständige Postanschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer zu nennen. Eine Postfachadresse genügt nicht.

Bei der Angabe des Vertretungsberechtigten kann es sich um einen gesetzlichen Vertretungsberechtigten (z. B. der Geschäftsführer einer GmbH) handeln. Ein rechtsgeschäftlicher Vertreter, wie beispielsweise ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter reichen jedoch ebenfalls aus. Bei mehreren Vertretungsberechtigten ist die Angabe allerdings nicht erforderlich.

- b) Es ist zwingend die E-Mail-Adresse anzugeben und darüber hinaus eine weitere Kontaktmöglichkeit, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglicht.

Hierbei kann es sich um die Telefon- oder Faxnummer handeln, allerdings wird auch ein Online-Kontaktformular als ausreichend angesehen, sofern hierüber eine unmittelbare Kommunikation tatsächlich gewährleistet ist, die Anfragen über das Kontaktformular also auch bearbeitet werden. Allerdings kann das Kontaktformular nicht die Angabe der E-Mail-Adresse ersetzen.

- c) Soweit der Telemediendienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die einer behördlichen Zulassung bedarf, müssen Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde gemacht werden.

Unter diese Vorschriften fallen insbesondere die Internetseiten von Gastronomiebetrieben, Maklern, Bauträgern, oder Spielhallenbetreibern.

- d) Bei Diensteanbietern, die in ein Handels-, Vereins-, Partnerschafts-, oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, ist schließlich die jeweilige Eintragsnummer und das zuständige Registergericht zu ergänzen.

Die Vorschrift gilt explizit auch für ausländische Anbieter und die entsprechenden ausländischen Register.

- e) Für reglementierte Berufe sind weitere Angaben erforderlich, die dem Nutzer die Qualifikation, die Befugnisse und ggf. besondere Stellung des Diensteanbieters transparent machen.

Hierunter sind alle Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechtsvorschriften an den Besitz eines Diploms oder eines anderen Befähigungsnachweises gebunden sind, d. h. von bestimmten fachlichen Voraussetzungen abhängen, zu verstehen.

Nach geltendem deutschem Recht gehören zu den reglementierten Berufen alle klassischen freien Berufe, deren Zugang gesetzlich geregelt ist. Dies sind insbesondere Ärzte, Zahn- und Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Psychotherapeuten sowie Gesundheitshandwerke, wie Zahntechniker, Orthopädietechniker, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker. Aber auch Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Ingenieure sowie Heilhilfsberufe, wie Krankenpfleger, medizinisch-technische und pharmazeutisch-technische Assistenten, Masseure, medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Hebammen, Ergotherapeuten und Logopäden. Anzugeben ist die Kammer, der der Anbieter angehört, sofern eine Pflichtmitgliedschaft besteht.

Zudem sind die gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat, in dem diese Verliehen worden ist, zu ergänzen.

Auch die berufsrechtlichen Regelungen sind anzugeben und zugänglich zu machen. Hierunter sind alle rechtlich verbindlichen Normen zu verstehen, insbesondere Gesetze und Satzungen, die Voraussetzung für die Ausübung des Berufes sind oder die Führung eines Titels.

Hinsichtlich der Zugänglichmachung ist erforderlich, dass die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen tatsächlich mittels eines Links abrufbar gehalten werden. Es empfiehlt sich daher, einen Link auf die Webseite der zuständigen Kammer zu setzen, auf der typischerweise die entsprechenden einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen bereitgehalten werden. Selbstverständlich ist die Linksetzung in regelmäßigen Abständen auf Aktualität hin zu überprüfen.

- f) Schließlich ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des § 27 a UStG, die für Auslandsgeschäfte benötigt und vom Bundesamt für Finanzen vergeben wird, anzugeben. Eine Verpflichtung sich eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu beschaffen, besteht nur in den Grenzen des § 27 a UStG. Für das bloße Inlandsgeschäft reicht die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139 c AO aus, die von den Finanzbehörden vergeben wird.

Auch diese Nummer muss angegeben werden, besitzt jedoch ein Unternehmen beide Identifikationsnummern, besteht ein Wahlrecht. Besteht hingegen weder eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer noch eine Wirtschafts-Identifikationsnummer, bedarf es weder eines Negativattests noch der Angabe anderer steuerlicher Nummern. Insbesondere ist die Angabe der „normalen“ Steuernummer im Impressum nicht erforderlich.

- g) Sollte sich die Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft), Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt in Abwicklung oder Liquidation befinden, ist zudem diese Information zu ergänzen.

Das Gesetz spricht ausdrücklich nur von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH und UG (haftungsbeschränkt)). Tatsächlich wird jedoch vertreten, dass diese Information auch für Personengesellschaften (GbR, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) erforderlich ist. Im Zweifel sollten daher auch diese Rechtsformen, die Informationen über ihre Abwicklung oder Liquidation hinzufügen.

- h) Werden über ein geschäftlich genutztes Telemedium zudem journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte bereitgestellt, ist des Weiteren die Angabe eines für diesen Inhalt Verantwortlichen zu ergänzen.

Error! Use the Home tab to apply Überschrift 1 to the text that you want to appear here.. Error! Use the Home tab to apply Überschrift 1 to the text that you want to appear here.

Journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote liegen vor, wenn sich der Beitrag an Fakten ausrichtet, ein gewisses Maß an Aktualität und eine gewisse Selektivität sowie die Strukturierung der Ergebnisse vorhanden sind, deren Ziel es ist, zur öffentlichen Kommunikation und Meinungsbildung beizutragen. Daher unterliegen insbesondere die Homepages von Zeitungsverlagen aber auch von freiberuflichen Journalisten und Bloggern dieser Kennzeichnungspflicht. Je nach Ausgestaltung kann auch das Anbieten eines Newsletters ausreichend sein. Im Zweifel sollte daher ein für den Inhalt Verantwortlicher benannt werden, wenn über die Unternehmenshomepage ein Newsletter bereitgehalten wird.

## 2. Disclaimer

Oft findet man auf deutschen Webseiten zudem einen Disclaimer, einen Haftungsausschluss.

Auf vielen Webseiten finden sich an geeigneter Stelle auch Links auf fremde Inhalte. Um die Haftung für diese fremden Inhalte auszuschließen wird vielfach ein Disclaimer formuliert, der unter anderem auf ein Urteil des Landgerichtes Hamburg vom 12.05.1998 – Az. 312 O 85/98 – verweist. Nach dem vorgenannten Urteil soll der Linksetzer für die hinter dem Link bereitgehaltenen Inhalte haftbar gemacht werden können, sofern er sich nicht ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert.

Bei genauer Betrachtung des vorzitierten Urteils ergibt sich jedoch eine gänzlich andere Rechtslage:

Macht sich der Linksetzende die Inhalte der verlinkten Seite zu eigen, haftet er für diese verlinkten Inhalte dann, wenn dort eine Rechtsverletzung bereitgehalten wird. Ob sich der Linksetzende die Inhalte der verlinkten Seite zu eigen macht, ist aus der Gesamtschau der Internetpräsenz zu beurteilen. Maßgebend ist insbesondere, ob aus dem Kontext die Zustimmung des Linksetzenden zu den Inhalten zum Ausdruck kommt oder der verlinkte Inhalt eigenen Inhalt ersetzen soll. Trifft dies zu und verbirgt sich hinter dem Link eine Rechtsverletzung, haftet der Linksetzende stets, unabhängig davon, ob ein Disclaimer bereitgehalten wird oder nicht.

Geht jedoch aus der Gesamtschau der bereitgehaltenen Informationen hervor, dass sich der Linksetzende die Inhalte der verlinkten Seite gerade nicht zu eigen macht, weil etwa er sich durch den Kontext seiner Webpräsenz explizit von diesen Inhalten distanziert, so trifft ihn auch keine Haftung, unabhängig davon, ob ein solcher Disclaimer bereitgehalten wird oder nicht.

Der auf deutschen Webseiten oft vorgehaltene Disclaimer mit dem Verweis auf das vorgenannte Urteil des Landgerichtes Hamburg wird daher auf eine Fehlinterpretation dieses Urteils zurückgeführt.

Fakt ist, dass ein Disclaimer in keinem Fall haftungsausschließend wirken kann, auch wenn in dem Disclaimer eine ausdrückliche Distanzierung von fremden Inhalten formuliert ist. Es muss immer durch die Art der Verlinkung und die Gesamtgestaltung der Seite beurteilt werden, ob sich der Linksetzende, die hinter dem Link verborgenen Inhalte zu eigen machen möchte oder nicht. Möchte es dies und verbirgt sich hinter den verlinkten Inhalten tatsächlich eine Rechtsverletzung, so ist der Linksetzende dafür selbstverständlich haftbar, ohne dass diese Haftung durch einen Disclaimer ausgeschlossen werden könnte. Möchte er dies nicht und wird dies auch durch den Gesamtkontext der Seite entsprechend deutlich, so trifft ihn auch für die hinter dem Link verborgenen Inhalte keine Haftung, unabhängig davon, ob eine Disclaimer vorgehalten wird oder nicht.



## 3. Datenschutzerklärung

Nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist der Diensteanbieter des Weiteren verpflichtet, den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten.

Die Bereitstellung der Datenschutzerklärung muss Art. 12 DSGVO genügen.

Es empfiehlt sich daher eine eigene Unterseite mit der Datenschutzerklärung einzurichten, die von jeder Start- oder Unterseite aus mit maximal zwei Klicks erreicht werden kann.

Typische Inhalte der Datenschutzerklärung sind sodann:

### 3.1.1. Erhebung und Verarbeitung von Protokolldaten

Typischerweise werden alleine bei dem Besuch und Abruf der Seite vom Webserver über diesen Vorgang Protokollinformationen, wie zum Beispiel der Browsertyp, das Datum und die Uhrzeit des Abrufs, die IP-Adresse, usw. gespeichert.

### 3.1.2. Verwendung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn entweder der Betroffene seine Einwilligung hierzu erteilt hat oder die Datenschutzgrundverordnung einen Erlaubnistatbestand für die Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung bereithält.

Unter diesem Abschnitt ist daher zu erklären, gestützt auf welche Vorschrift personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden unter Angabe der konkreten Vorschrift aus der DSGVO..

### 3.1.3. Newsletter

Da auch über die Anmeldung zu einem Newsletter personenbezogene Daten (E-Mail-Adresse) erhoben werden, ist des Weiteren darüber aufzuklären, dass die E-Mail-Adresse zu diesem Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt wird. Des Weiteren ist das Prozedere zur Newsletter-Anmeldung zu erläutern und darzulegen, dass dies aufgrund der Erlaubnis aus Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO erfolgt.

Nach deutschem Recht ist hier ausschließlich das Double Opt-In-Verfahren zulässig. Dieses besagt, dass die Anmeldung zum Newsletter eine automatisierte E-Mail an die eingegebene E-Mail-Adresse auslösen muss, in der wiederum ein Link vorgehalten wird. Diesen Link muss der Newsletter-Interessent aktiv noch einmal bestätigen (deshalb Double Opt-In) um tatsächlich in den Newsletter-Verteiler aufgenommen zu werden.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die E-Mail-Adresse, die zum Newsletter angemeldet wird, auch tatsächlich von einem Berechtigten eingetragen worden ist.

### 3.1.4. Verwendung von Cookies

Schließlich ist darauf hinzuweisen, ob und in welchem Umfang Cookies auf der Webseite im Einsatz sind und wiederum die Erlaubnisgrundlage aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO anzugeben.

### 3.1.5. Analyse-Tools

Sind auf der Internetseite Analyse-Tool im Einsatz, so ist ebenfalls in der Datenschutzerklärung darauf hinzuweisen, welche Analyse-Tools zu welchem Zweck personenbezogene Daten erheben und ggf. an den Hauptanbieter (den Anbieter des Analyse-Tools) weitergegeben werden. Ferner ist auch hier der Erlaubnistatbestand aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO zu nennen.

Hinsichtlich Google-Analytics ist festzuhalten, dass nach deutschem Recht der Einsatz von Google-Analytics nur noch dann zulässig ist, wenn der Google-Analytics-Programmcode um eine Programmerweiterung (IP-Anonymisierung) ergänzt wird. Auf

diesen Umstand ist in der Datenschutzerklärung ebenfalls hinzuweisen. Derzeit ist umstritten, ob solche Tracking-Verfahren über ein berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs.1 lit.f DSGVO) legitimiert werden könne oder ob es doch stets einer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 lit.a DSGVO) bedarf. Aufgrund der weiten Verbreitung dieser Lösung erscheint es trotz gewisser Unwägbarkeiten derzeit vertretbar, die Einbindung pseudonymer Webanalysewerkzeuge über berechnigte Interessen (Art. 6 Abs.1 lit.f DSGVO) zu legitimieren.

### **3.1.6. Social Plug-Ins**

Soziale Netzwerke, wie insbesondere Facebook und Twitter, bieten die Möglichkeit, über Plug-Ins (Facebook Like-Buttons, Twitter Share-Button) eine Verbindung zwischen der Webseite des Unternehmens und dem eigenen Social-Media-Account herzustellen, auf dem dann der entsprechende Inhalt der Webseite „geliked“ oder „geteilt“ wird.

Da hierzu eine Verbindung zwischen der Homepage des Unternehmens und dem Anbieter des sozialen Netzwerkes (Facebook, Twitter) hergestellt wird, werden auch hier personenbezogene Daten (insbesondere die IP-Adresse) weitergegeben. Da es sich auch hierbei folglich um eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten handelt, ist der Nutzer hierüber einerseits in der Datenschutzerklärung zu informieren, des Weiteren ist hierfür aber nach deutschem Recht eigentlich auch die Einwilligung des Betroffenen erforderlich.

Diese Einwilligung kann nun über zwei Verfahren eingeholt werden:

Einerseits bietet es sich an, die Zwei-Klick-Lösung zu implementieren. Diese funktioniert der Gestalt, dass eine dem richtigen Plug-In ähnliche Applikationen auf der Webseite eingebunden wird, die allerdings noch keine personenbezogenen Daten weiterleitet. Erst durch das bewusste aktivieren seitens des Nutzers wird der Plug-In aktiv und werden personenbezogene Daten weitergegeben. Im Weiteren kann dann mit einem zweiten Klick die entsprechende Funktion ("Like"/"Share") ausgeführt werden.

Darüber hinaus gibt es mittlerweile eine Weiterentwicklung dieser Zwei-Klick-Methode, die Funktion „Shariff“, bei der die Social-Media-Buttons als einfache HTML-Links ausgestaltet sind, womit die Kommunikation mit dem sozialen Netzwerk über ein auf dem Server abgelegtes Script erfolgt, dass sozusagen als Vermittler zwischen sozialem Netzwerk und Nutzer fungiert. Auch hierdurch wird gewährleistet, dass personenbezogene Informationen an Facebook, Google und Twitter erst dann weitergegeben werden, wenn die Funktion tatsächlich seitens des Nutzers aktiviert wird.

Seitens der deutschen Datenschutzbehörden wird diese „Shariff“-Lösung ausdrücklich als datenschutzfreundliche Technologie anerkannt. Auch hier ist wieder der Legitimationsgrund aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO anzugeben.

### **3.1.7. Auskunft und Betroffenenrechte**

Abschließend ist der Nutzer auch stets darüber zu informieren, dass er der weiteren Erhebung seiner personenbezogenen Daten stets mit Wirkung für die Zukunft widersprechen kann und das Recht hat, Auskunft über die beim Unternehmen gespeicherten Daten zu erlangen, sowie solche berichtigen oder löschen zu lassen.

Auch hierauf ist in der Datenschutzerklärung, die den Vorgaben des Art. 13 DSGVO genügen muss, hinzuweisen.

Insofern ist in der Datenschutzerklärung u.a. der für die Verarbeitung zuständige ist mit Name und Kontaktdaten anzugeben. Außerdem ist der Datenschutzbeauftragte, falls vorhanden, mit Kontaktadresse (mindestens eMail) zu benennen. Auch müssen Webseitenbetreiber Angaben zur Datensicherheit machen und Informationen zu Änderungen und der Aktualität der Datenschutzerklärung bereitstellen.

## 4. Inhalte auf der Homepage

Soweit auf der Homepage nun Texte oder Bilder bereitgehalten werden sollen, ist selbstverständlich das deutsche Urheberrecht zu beachten.

Dieses untersagt die Übernahme von urheberrechtlich geschützten Werken ohne die Einwilligung des Urhebers. Urheberrechtlicher Schutz entsteht nach deutschem Urheberrecht an Sprach-, Schrift- und Lichtbildwerken dann, wenn eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt.

Das Werk muss also eine bestimmte Schöpfungshöhe (Gestaltungshöhe) erreichen. Dies ist dann der Fall, wenn der Urheber etwas Individuelles geschaffen hat, das Werk also den individuellen Geist des Urhebers widerspiegelt und sich durch diese individuelle Eigenheit von bereits bestehenden Gestaltungen abhebt. Es muss sich also um mehr als das Ergebnis einer routinemäßigen, handwerklichen Tätigkeit handeln.

Es wird im deutschen Urheberrecht die sogenannte „kleine Münze“ geschützt. Dies bedeutet, dass urheberrechtlicher Schutz auch dann besteht, wenn die persönliche, geistige Schöpfung eine gerade so ausreichende Individualität aufweist.

Welche Werke tatsächlich diese erforderliche Schöpfungshöhe aufweisen, kann nicht pauschal beantwortet werden. Im Allgemeinen kann man jedoch festhalten, dass in der Regel nur kurze Texte, die eine rein beschreibende Darstellung der Sachlage beinhalten, nicht dem urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

Demgegenüber können aber auch kleine und kurze Texte dann, wenn sie die erforderliche Individualität und Eigenheit des Urhebers erkennen lassen, zum Beispiel ein Gedicht, dem urheberrechtlichen Schutz unterfallen.

Im Ergebnis ist immer eine Einzelfallbetrachtung anzustellen und danach zu unterscheiden, ob urheberrechtlicher Schutz gegeben ist oder nicht.

Liegt urheberrechtlicher Schutz vor, so stehen dem Urheber die ausschließlichen Verwertungsrechte zu, das heißt allein der Urheber entscheidet, ob sein Werk ganz oder in Teilen und in welcher Art und Weise verwendet werden darf.

Hinsichtlich von Fotografien gibt es im deutschen Urheberrecht eine Besonderheit. Diese sind einmal als Lichtbildwerke geschützt, wenn nach den oben dargestellten Grundsätzen eine persönliche, geistige Schöpfung vorliegt. Fotografien können aber auch als Lichtbilder nach § 72 Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützt sein. Dieses dient als Auffangtatbestand, für den Fall, dass die schöpferische Leistung des Fotografen durch die bewusste und aktive Auswahl des Bildabschnittes, der Beleuchtungssituation, der Licht- und Schattenmodulation und der Kontraste nicht eindeutig hervorkommt. Es sind also bei einem Lichtbild geringere Maßstäbe anzusetzen, mit der Folge, dass Lichtbilder per se dem urheberrechtlichen Schutz nach § 72 UrhG unterfallen.

Fremde Fotografien dürfen daher nie ohne die entsprechende Einwilligung des Urhebers auf einer Webseite abgebildet werden.

## 5. Checkliste Impressum

---

**1. Erreichbarkeit**

Von der Start- und von jeder Unterseite aus dürfen max. 2 Klicks erforderlich sein!

---

**2. a) Firma incl. Rechtsformzusatz**

Vollständige Firmierung, entsprechend des jeweiligen Registereintrags!

---

**b) Anschrift der Niederlassung**

Aktuelle Postanschrift, keine Postfachadresse!

---

**c) Vertretungsberechtigter**

Vertretungsberechtigte i.d.S. sind z.B. die Geschäftsführer, aber auch rechtsgeschäftliche Vertreter, wie z.B.

Prokuristen. Ausreichend ist die Angabe eines Vertretungsberechtigten, auch bei Gesamtvertretung.

---

**3. E-Mail-Adresse und eine weitere Kommunikationsmöglichkeit**

Die E-Mail-Adresse ist zwingend anzugeben. Als weitere Kontaktmöglichkeit können z.B. Telefon- und/oder Fax-

nummer angegeben werden.

---

**4. Register und Registernummer**

Unbedingt auf Aktualität achten! Ggf. Kontrolle unter [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de).

---

**5. Zuständige Aufsichtsbehörde (bei reglementierten Berufen die Kammer) mit Anschrift**

Bei verschiedenen Aufsichtsbehörden/Kammern sind alle mit Anschrift zu nennen!

---

**b) *nur bei reglementierten Berufen:* Berufsbezeichnung und Ort der Verleihung**

Auch diese Angabe ist für jede dort tätige Berufsgruppe erforderlich!

---

**c) nur bei reglementierten Berufen: Einschlägiges Berufsrecht u. dessen Zugänglichkeit**

Für jede Berufsgruppe sind die einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen aufzuführen. Diese müssen zudem

durch Abdruck, oder mittels eines Links zugänglich gemacht werden.

---

**6. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust.-IdNr.)**

Ist eine Ust.-IdNr. (DE xxxxxxxx) vergeben worden, so ist zwingend diese anzugeben!

---

**7. Inhaltlich Verantwortlicher nach § 55 RStV**

Werden journalistisch-redaktionell aufbereitete Inhalte veröffentlicht (z.B. Newsletterartikel), so ist eine für den

Inhalt verantwortliche Person mit Adresse anzugeben. Die Firmenadresse ist hierbei ausreichend.

---

**8. Berufshaftpflichtversicherung mit Anschrift und räumlichem Geltungsbereich**

Auch hier ist die Angabe für jede Berufsgruppe erforderlich. Zweckmäßig ist die Aufnahme ins Impressum.

Erfolgt diese nicht, so ist ein Aushang am Ort der Leistungserbringung erforderlich!

---

**9. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Werden standardmäßig AGB's verwendet, so sind diese zugänglich zu machen. Zweckmäßig ist auch hier eine

Veröffentlichung auf der Homepage (nicht zwingend im Impressum), ein Aushang am Ort der Leistungserbringung

ist aber ausreichend!

---

## **ExportHelp**

s-ge.com/exporthelp  
exporthelp@s-ge.com  
T 0844 811 812



Switzerland Global Enterprise  
Stampfenbachstrasse 85  
CH-8006 Zürich  
T +41 44 365 51 51

Switzerland Global Enterprise  
Corso Elvezia 16 – CP 5399  
CH-6901 Lugano  
T +41 91 601 86 86

Switzerland Global Enterprise  
Avenue d'Ouchy 47 – CP 315  
CH-1001 Lausanne  
T +41 21 545 94 94

s-ge.com